

Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Gesetze, Mitteilung des Senats vom 27. Oktober 2009 (Drs. 17/971)**I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 19. November 2009 das Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Gesetze (Mitteilung des Senats vom 27. Oktober 2009, Drs. 17/971) in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat das Gesetz in seiner Sitzung am 20. November 2009 beraten.

Durch den am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist ein Anpassungsbedarf an weiteren medienrechtlichen Gesetzen der Freien Hansestadt Bremen entstanden, insbesondere am Bremischen Landesmediengesetz (BremLMG). Darüber hinaus werden aber auch einzelne Bestimmungen in den Zustimmungsgesetzen zum Neunten und Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgehoben, um die dort enthaltenen Regelungen in das BremLMG zu überführen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sind folgende inhaltliche Änderungen im BremLMG hervorzuheben:

1. Soweit Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet werden, bedarf es gemäß § 3 Absatz 2 BremLMG Entwurf (E) keiner Zulassung mehr, sondern lediglich einer Anzeige bei der Landesmedienanstalt. Damit werden die Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages für Hörfunkprogramme, die im Land Bremen veranstaltet werden, übernommen.
2. Die Voraussetzungen der Zulassung für Fensterprogrammveranstalter wurden neu gefasst. Im Rundfunkstaatsvertrag ist festgelegt, dass der Fensterprogrammveranstalter grundsätzlich gesellschaftsrechtlich unabhängig sein soll vom Hauptprogrammveranstalter, um die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters zu gewährleisten. Durch den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde hinsichtlich dieses Erfordernisses eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber vorgesehen, von der nun durch den neuen § 4 Absatz 4 Satz 2 BremLMG (E) Gebrauch gemacht wird. Dadurch kann die Zulassung auch bei verbundenen Unternehmen ermöglicht werden, wenn die Unabhängigkeit der Berichterstattung auf andere Weise sichergestellt ist, zum Beispiel durch die in § 4 Absatz 4 Ziffer 1 bis 3 BremLMG (E) genannten Maßnahmen. Die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen unterliegt der Nachprüfung durch die Bremische Landesmedienanstalt.
3. Die Regelungen zu Zuordnungsentscheidungen von Übertragungskapazitäten werden in § 25 BremLMG (E) neu gefasst. Freie Übertragungskapazitäten sollen künftig ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts (Radio Bremen, ZDF und Deutschlandradio) oder der Landesmedienanstalt zugeordnet werden. Vor dem Hintergrund eines nunmehr überschaubaren Kreises von potenziellen Antragstellern wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung künftig auf eine Ausschreibung vor der Zuordnungsentscheidung verzichtet. Die potenziellen Antragsteller werden künftig gemäß § 26 BremLMG (E) von der Senatskanzlei direkt informiert.

4. Ferner werden durch den § 26 a BremLMG (E) erstmals Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsentscheidungen im BremLMG geregelt, um spezifische medienrechtliche Widerrufsgründe zu normieren. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Zuordnungsentscheidungen zum Beispiel in den Fällen zu widerrufen, in denen eine Frequenz telekommunikationsrechtlich nicht mehr zur Versorgung der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung steht oder wenn der Zuordnungsempfänger diese nicht (mehr) nutzt.
5. Schließlich soll durch eine Änderung des § 43 BremLMG die Möglichkeit geschaffen werden, die Programme des Bürgerrundfunks auch über die digitalen Netze zu verbreiten. Voraussetzung für eine Übertragungspflicht ist gemäß § 43 BremLMG (E) ein entsprechendes Verlangen der Landesmedienanstalt. Diese hat als Trägerin des Bürgerrundfunks aber auch zu prüfen, inwieweit die Heranführungskosten eine solche Ausweitung der Übertragungswege erlauben.

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten hat die Bremische Landesmedienanstalt um eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf gebeten.

Die Landesmedienanstalt ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat in der Ausschusssitzung am 20. November 2009 ihre Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf vorgestellt. Demzufolge findet der Gesetzesentwurf grundsätzlich die Zustimmung der Landesmedienanstalt, jedoch schlägt diese vier weitere Änderungen bzw. Ergänzungen des BremLMG vor:

1. § 40 Abs. 9 BremLMG sollte gestrichen werden, damit für den Fall, dass ein Beitrag oder ein Nutzer des Offenen Kanals gegen geltendes Recht verstößt, direkt die in der Satzung der Landesmedienanstalt festgelegten Sanktionsmöglichkeiten greifen, ohne vorher ein formelles Beanstandungsverfahren nach § 48 BremLMG durchführen zu müssen.
2. § 31 Abs. 1 BremLMG sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Verlängerung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten ermöglicht wird. Diesbezüglich bestehe derzeit eine Regelungslücke.
3. In § 35 Abs. 1 BremLMG sollte die Verpflichtung von Senat und Bremischer Landesmedienanstalt aufgenommen werden, bis zum 31. Dezember 2010 einen verbindlichen Zeitplan für den Umstieg von der analogen zur digitalen Verbreitung zu entwickeln.
4. § 43 BremLMG E sollte um den Zusatz ergänzt werden, dass die Bremische Landesmedienanstalt zuvor zu prüfen habe, ob die Heranführungskosten eine Ausweitung der Übertragungswege, d. h., eine Verbreitung der Programme des Bürgerrundfunks auf digitalem Wege erlauben.

Der Ausschuss hat die vorgeschlagenen Änderungen mit der Direktorin der Landesmedienanstalt erörtert. Der Ausschuss spricht sich jedoch nach eingehender Beratung einstimmig dafür aus, die Änderungsanträge der Bremischen Landesmedienanstalt nicht in den vorliegenden Gesetzesentwurf zu übernehmen, sondern diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten.

II. Antrag

Der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Gesetze zuzustimmen.

Monique Troedel
(Vorsitzende)